



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

(7.) Contra jus recipiendi Judæos.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Und sonderlich

num. 64.

Nym. 64.

Für ihre Schuldigkeit außtrücklich anziehet / und sich mit Gut und Blut allennahl darstellt

num. 21.

Add. num. 21. & 25.

& 25.

Wann demnächst nach Lehr aller Publicisten die Folge das Jus Præsidii, armorum, & collectarum Provincialium actus correspectivi seynd / in quibus inest unum alteri, & unoposito ponitur alterum.

Cravetr. conf. 179. n. 13. & conf. 246. n. 4.

Menoch. conf. 264. n. 36. & seqq. vol. 3.

Und die collectæ in locum der Folg und Reise getretten / inmassen solches in causâ Ingelheim contra Chur. Pfalz / item Mainz gegen Erfurt angezogen und dafür gehalten worden / davon apud

Meichsner. tom. 2. lib. 1. Decis. 6. num. 64. fol. 629.

Gylman. symphorem. tom. 1. tit. 2. vol. 1. num. 120. fol. 96.

Klock. tom. 1. consil. 20. n. 99.

Nachricht zu finden.

So muß auch allhie da / die Schuldigkeit zur Folge erwiesen / auch die Landts. Steuer Pflicht / und das Jus Præsidii vor erwiesen gehalten werden.

*Occurritur exceptioni septima, contra Jus recipiendi Judæos obmotæ.*

num. 90.

**W**

Je von Weil. Herrn Chur. Fürsten Ernesto der Juden halber an die Stadt abgelassene Schreiben

Vid. adjunct. num. 90.

Derogiren dem an dieser Seithen angeführtem eilfften Actui seu effectui der Landts. Fürstl. Hochheit im geringsten nicht / cum ex supra deductis constat, daß besagte Stadt ein lauterer Municipium, und daher ex naturâ suâ der Regalien unfähig seye; Wie sich dann dieselbe des Juden. schutzes in heutiger Stunde noch nicht annasset: Wann sonst den vom Gegentheile angezogenen Extract des Churfürstl. Schreibens man recht ansieht / haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. ihrem damahligen Stadthalteren Wernern von Hoheneck eigentlich anbefohlen / den Juden Schutz und Schirm zuhalten

In verbis

Befehlen Wir dir darauff hiemit gnädig / daß du ihme von Unserentwegen nebst Unseren Schreiben bey gemeldtem unserm Stadt. Rath zu solchem (scil. Häußlichen Niederlassen) beförderlich sehest / und Schutz und Schirm haltest.

Dahero ohnmöhtig sich mit allsolchen eiteln und ganz vergeblichen Einwürffen über die Gebühr aufzuhalten; Deme seye nun wie ihm wolle / so ist nicht ohngemein / daß die Fürsten und Herrn an ihre Untertha-



terthanen / beborab wann sie mächtig / und zugleich widerspänstig  
seynd ( wie allhier ) mit Glimpf zu Zeiten etwas gesinnen / welches  
sie von Nichts. wegen positive und für sich gerade wohl befehlen kön-  
nen / wodurch aber weder denen Landts. Fürsten an ihrer Hocheit et-  
was abgeheth / weder denen Untertanen eine hiebevorn nie gehabte Ge-  
rechtigkeit zuwächst.

*Refellitur objectio octava, contra insignia Dia-  
ceseos in turribus urbis exsculpta,  
opposita.*

**S** zwingt sich also die Stadt mit denen von dem Glorwür-  
digsten Rånser Carolo Quinto Anno 1528. auff Ausbitten  
ihres gnädigsten Landts. Fürsten Balchalaris empfangenen  
halben Adlers. Flügeln so hoch / wie sie immer wolle und  
könne / so wird sie jedoch damit die an denen Stadt. Thoren  
von alten Zeiten her aufgehawen stehende Signa. seu Insignia Dia-  
ceseos

*Vid. num. 29.*

n. 29.

Nicht abwischen / weniger dardurch sich über den Stand einer Stiffts-  
Stadt erheben können / dann ihro dieselbe nicht in signum libertatis  
gegeben / noch sie dardurch von der Jurisdiction und Oberbottmässig-  
keit ihres Landts. Herrn entzogen worden / neq. enim armorum ab  
Imperatore concessio ex subdito non subditum constituit

*Knichen in Epopsi Dauth. hypotiposeos num. 296.*

Weniger hat dardurch allerhöchst. gedachter Rånser der Stadt einige  
Freiheit verliehen / zumahlen das gerade Widerspiel / so wohl auß  
Rånser Caroli des Fünfften dem Bischoffen Balchalaris über alle  
Stiffts. Städte im Jahr 1530. gegebener Belehnung

*Numer. 77.*

n. 77.

Als auch auß vorangezogenem von Seiner Majestät, in selbigem Jahr  
ertheiltem Protectorio

*Num. 81.*

num. 81.

Und Monitorio seu Mandato de Anno 1543.

*Numer. 80.*

n. 80.

Sonnen. klar hervor leuchtet :

Dann in jenem zwar die Stadt sambt dem ganzen Stiff in Rånserl.  
Schuß genommen worden / jedoch mit dem außstrücklichen Beding

Quamdiu in obedientiâ dicti Balchalaris Episcopi  
suorum Successorum NB. *Et Ecclesia Hildesiensis perman-  
serit, ab illiusq. debitâ fidelitate Et devotione non re-  
cesserit*

*Vid. num. 81.*

num. 81.

In diesem aber deroselben bey Vermeidung Rånserlicher schwehret  
Ungnad und Straff ernstlich gebotten worden / dem Bischoff zu Hil-  
desheim / als ihrem NB. Natürlichem von Gott gegebenen

Herrn

H. VI  
28